

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Einreise nach Deutschland **ohne Visum**

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF			Flüchtlinge ohne Asylverfahren
Asylberechtigte Aufenthaltserlaubnis positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben Asylberechtigte erhalten Leistungen nach dem SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz	Asylbewerber Aufenthaltsgestattung während des laufenden Asylanerkennungsverfahrens Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Geduldete Duldung negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt Geduldete erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Kontingentflüchtlinge Aufenthaltserlaubnis befristet z. B. aus dem Krisengebiet Syrien befristet 2 Jahre (Aufnahmezusage) Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII
↓	↓	↓	↓
Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	Erleichterter Arbeitsmarktzugang		Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste sofort erlaubt	Ausbildung ab dem 4. Monat des Aufenthalts erlaubt	Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts erlaubt	Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste sofort erlaubt
Beschäftigung sofort erlaubt	Beschäftigung: 1. – 3. Monat des Aufenthalts = <u>Arbeitsverbot</u> 4. – 15. Monat Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde u. Vorrangprüfung durch BA Ab d. 16. Monat Beschäftigung ohne Vorrangprüfung Ab dem 49. Monat Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde entfällt		Beschäftigung sofort erlaubt
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung der BA sofort erlaubt			
↓	↓	↓	↓
Jobcenter (SGB II)	Agentur für Arbeit (SGB III)	Agentur für Arbeit (SGB III)	Jobcenter (SGB II)
<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts • Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Beratung gem. § 29 ff. SGB III <u>und</u> Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts • Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II
<ul style="list-style-type: none"> • Integrationskurs (BAMF) sofort • ESF-Sprachkurs sofort 	<ul style="list-style-type: none"> • ESF-Sprachkurs ab dem 4. Monat des Aufenthalts 	<ul style="list-style-type: none"> • ESF-Sprachkurs ab dem 16. Monat des Aufenthalts 	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationskurs (BAMF) sofort • ESF-Sprachkurs sofort